Verordnung über die Ausrüstung der Polizei

Vom 11. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung[1)] und in Vollziehung von § 33 Abs. 2 und § 36 des Polizeigesetzes vom 30. November 2006[2)],

beschliesst:

§ 1 Zweck

[1] Diese Verordnung regelt die Ausrüstung der Mitarbeitenden der Polizei und des Korps.

§ 2 Ausrüstung

[1] Die Mitarbeitenden der Polizei sind für ihre Auftragserfüllung ausreichend und zweckmässig auszurüsten, zu bewaffnen und zu uniformieren.

[2] Das Korps ist ausreichend und zweckmässig zu motorisieren, mit zweckmässigen Übermittlungs- und den anderen erforderlichen Hilfsmitteln zu versehen.

§ 3 Abgabe, Pflege und Kontrolle der persönlichen Ausrüstung

[1] Die persönliche Ausrüstung, insbesondere die Uniform und die Dienstwaffe, wird leihweise abgegeben. Sie darf ohne Bewilligung der Kommandantin oder des Kommandanten nicht an Dritte weitergegeben werden.

[2] Die Mitarbeitenden sind für die einwandfreie Pflege ihrer persönlichen Ausrüstung verantwortlich.

[3] Die persönliche Ausrüstung wird regelmässig auf Vollständigkeit und Zustand kontrolliert.

1) BGS 111.1
2) BGS 512.1

[4] Die Kommandantin oder der Kommandant regelt die Verwendung der Ausrüstung und erlässt Bestimmungen über das Tragen der Uniform und deren Unterhalt sowie über das Erscheinungsbild der Mitarbeitenden der Polizei.

§ 4 Rückgabe

[1] Die persönliche Ausrüstung, insbesondere die Uniform und die persönlich zugeteilte Dienstwaffe, ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vollständig zurückzugeben. Die Kommandantin oder der Kommandant kann Ausnahmen von der Rückgabepflicht bestimmen.

[2] Für eine vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte unvollständige Rückgabe werden die austretenden Mitarbeitenden kostenersatzpflichtig.

[3] Die Kommandantin oder der Kommandant kann Mitarbeitenden die Dienstwaffe bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach mindestens 20 Dienstjahren auf deren Antrag aushändigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Waffenerwerb erfüllt sind.

§ 5 Waffen

[1] Die Polizei verfügt über

a) folgende Hand- und Faustfeuerwaffen:
 1. Automatische und halbautomatische Waffen;
 2. Repetierwaffen;
 3. Pistolen;
 4. Einzellader.

b) übrige Waffen:
 1. Destabilisierungsgeräte (DSG);
 2. Polizei-Mehrzweck-Stock (PMS);
 3. Handwurfkörper;
 4. weitere Waffen gemäss Waffengesetz[3)].

[2] Die Polizei darf neue Waffen und deren Bestandteile erst nach Zustimmung der Sicherheitsdirektion verwenden.

[3] Die Verwendung von Waffen zu Testzwecken bedarf der Bewilligung der Kommandantin oder des Kommandanten.

§ 6 Munition

[1] Die Polizei verwendet folgende Munition:

a) Pistolenmunition;

[3)] SR 514.54

b) Gewehrmunition;
c) Flintenmunition;
d) Granaten;
e) Kartuschen.

[2] Die Polizei darf neue oder andere Munition erst nach Zustimmung der Sicherheitsdirektion verwenden.

[3] Die Verwendung von Munition zu Testzwecken bedarf der Bewilligung der Kommandantin oder des Kommandanten.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Dienstreglement für die Zuger Polizei vom 22. Januar 1985[4)] aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

[4)] GS 22, 615

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
11.12.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	GS 29, 545

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	11.12.2007	01.01.2008	Erstfassung	GS 29, 545